C/2025/635

27.1.2025

Mitteilung der Kommission über die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr, die Zypern anzuwenden gedenkt

(C/2025/635)

Die Veröffentlichung der Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr ([1]) (Verordnung „FuelEU Maritime“) beruht auf den Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß dem in dem genannten Artikel festgelegten Verfahren mitteilen.

Zypern hat der Kommission seinen Beschluss mitgeteilt, die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1805 auf die nachstehend aufgeführten Schiffe anzuwenden:

Name des Schiffes	IMO-Nummer	Route	Art des Dienstes
DALEELA	9001306	Limassol (Zypern) – Piräus (Griechenland)	Vertrag über Verkehrsdienste, den die Regierung der Republik Zypern zur Einrichtung einer Seeverkehrsverbindung für den Fahrgastverkehr zwischen Zypern und Griechenland im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen vergeben hat

([1]) ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1805/oj.